

BESCHLUSS

aus der 19. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Dienstag, 07.11.2023

öffentliche Sitzung

5. **Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplanes FÜ56 - „Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße“, rechtsgültig seit 18.03.2009, in der Kerngemeinde Fürth** **VL-98/2023**

Beschluss:

Zur Neuordnung der in dem Bereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke beschließt die Gemeindevertretung aufgrund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Anordnung der Baulandumlegung

in der Gemarkung: **Fürth**
für das Gebiet: **„Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße“**

Der Umlegung liegt der Bebauungsplan FUE56 - "Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße", rechtsgültig seit 18.03.2009, in der Kerngemeinde Fürth zugrunde.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fürth und dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim wird gem. § 46 Abs. 4 BauGB die Umlegungsstelle auf das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim übertragen.

Der Verteilungsmaßstab (§§ 56-58 BauGB), sowie die für die Bemessung von Geldbeträgen und Ausgleichsleistungen (§ 59 Abs. 2 BauGB) maßgeblichen Werte werden von der Umlegungsstelle festgesetzt.

Bei der Kostenstelle 3-0901 „Bauleitplanung allgemein“, Produkt Nr. 100-1 „Bau- und Grundstücksordnung“ stehen regelmäßig Haushaltsmittel zur Verfügung.

Abstimmung:

25 JA-Stimmen
1 Enthaltung
1 NEIN-Stimme